



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/3

BM/ME

GZ. 03 3401/49-II/3/00 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Sailer
Telefon:
+43 (0)1-51 433/1808
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=MKD-EINL
NVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH und mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH geändert wird;
Begutachtung;

An

den Präsident des Nationalrates, das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Franz Morak, Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport – Sektion II/Zentrale Personalkoordination; Bundeskanzleramt – Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten; Bundeskanzleramt - Sektion VII; Büro der Seniorenkurie des Bundes seniorenbeirates beim Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Sektion V; für Verkehr, Innovation und Technologie - Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale Verkehrssektion Abt. Z 4; für Wirtschaft und Arbeit; für auswärtige Angelegenheiten; für soziale Sicherheit und Generationen; für Inneres; für Justiz; für Landesverteidigung; für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bereich Umwelt); für Bildung, Wissenschaft und Kultur; die Präsidentialabteilung 1, Präsidentialabteilung 2, Präsidentialabteilung 4, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, Statistik Österreich, Finanzprokurator, den Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Vereinigung österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstreuhand, Österreichische Notariatskammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Rechtsanwaltskammer Wien – Herrn Präsidenten Dr. Knirsch, Bundes-Ingenieurkammer, den Zentrallausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen, Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Zentrallausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen, Österreichischen Gewerkschaftsbund – Bundessektion Zollwache, das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs, die Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, die Oesterreichische Nationalbank, das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, Institut für

- 2 -

Finanzrecht an der Universität Innsbruck, Institut für Europarecht (Juridicum), Forschungsinstitut für Europarecht (Graz), Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität, Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg), Institut für Europarecht (Linz), die Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz, den Österreichischen Gewerbeverein, Handelsverband, das Österreichische Normungsinstitut, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, den Verband Reisender Kaufleute Österreichs, die Österreichische ARGE für Rehabilitation, das Wirtschaftsforum der Führungskräfte, den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie, die Universität Wien Institut für Handels- und Wertpapierrecht

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH und mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH geändert wird, ausgearbeitet.

Um schriftliche Stellungnahme bis spätestens

15. Jänner 2001

(ho einlangend) wird ersucht. Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird das Bundesministerium für Finanzen davon ausgehen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, hievon dem Bundesministerium für Finanzen Mitteilung zu machen und – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung von 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse *begutachtungsverfahren@parlament.gv.at* zu senden.

Die Übermittlung an die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund erfolgt gleichzeitig unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

Anlage

14. Dezember 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) und mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Errichtung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von einer Million Schilling zu gründen. Sie führt die Firma "Bundesbeschaffung GmbH" (BB-GmbH). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist auf die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, auf Grundlage des von der Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 2 zu erstellenden Unternehmenskonzeptes eine Bareinlage bis zu fünf Millionen S, die in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 2 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897) einzustellen ist, zu leisten.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens. Die Tätigkeit der Gesellschaft darf nicht gewinnorientiert ausgeübt werden.

(2) Die Gesellschaft hat die in der Errichtungserklärung vorgesehenen und näher detaillierten Aufgaben zu besorgen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Durchführung von Bedarfserhebungen;
2. die Durchführung von Vergabeverfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge einschließlich Abschluss von Einzel- und Rahmenverträgen im Namen und auf Rechnung des Bundes ;
3. die Erstellung und laufende Aktualisierung von Verzeichnissen, insbesondere über die abgeschlossenen Verträge, Waren und Dienstleistungen;
4. die Entwicklung eines Einkaufsmarketing, das ist insbesondere die Durchführung von Marktbeobachtungen, Markt- und Lieferantanalysen sowie die Entwicklung spezifischer Beschaffungsstrategien;
5. die Entwicklung und Implementierung von Normierung, Standards und Modularisierung nach Anhörung der Dienststellen (§ 3 Abs. 3);
6. die Einrichtung eines Beschaffungscontrolling;
7. die Erbringung von Beratungsleistungen in Beschaffungsangelegenheiten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung nähere Regelungen über das Beschaffungscontrolling zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere nähere Regelungen über die Ziele und Aufgaben des Controlling, dessen Organisation, Durchführung und Instrumente sowie über Berichtswesen und Berichterstattung zu enthalten.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die der Bund für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Ausgenommen sind Bauleistungen, Auftragsvergaben gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 des Bundesvergabegesetzes 1997

(BVerG), BGBl. I Nr. 56, sowie Auftragsvergaben von Dienststellen des Bundes außerhalb des Bundesgebietes.

(2) Die Dienststellen des Bundes haben jene von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen, die aus den im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 aufgeführten Verträgen bezogen werden können, von den darin genannten Vertragspartnern zu beziehen. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart der jeweiligen Beschaffung oder der jeweiligen Dienststelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Interesse der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen werden.

(3) Die Dienststellen des Bundes haben an der Normierung, Standardisierung und Modularisierung der Bedarfe sowie an der Implementierung der neuen Beschaffungsmethoden mitzuwirken. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

(4) Die Gesellschaft darf Leistungen im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes nur für den Bund erbringen, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass Länder, Gemeinden und öffentliche Auftraggeber gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 bis 4 BVerG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/1999 sowie die entsprechenden Einrichtungen und Unternehmungen der Länder durch solche Leistungen der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar begünstigt werden. Die Erfüllung der Aufgaben für den Bund darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Für Aufträge des Bundes an die Gesellschaft sowie auf die Inanspruchnahme von Leistungen von Dienststellen des Bundes durch die Gesellschaft ist, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das Bundesvergabegesetz 1997 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für sonstige Rechtsträger, die im Alleineigentum des Bundes stehen.

Vergabebestimmungen

§ 4. Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 11 Abs.1 Z 3 BVerG 1997.

Rahmenvereinbarung

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen kann mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Auftragsbedingungen und die Abgangsdeckung des Bundes abschließen.

Abgangsdeckung

§ 6. Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen, maximal jedoch im Ausmaß des nach § 11 Abs. 5 genehmigten Jahresbudgets.

Vertretung der Gesellschaft

§ 7. (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sie sind jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig. Die Gesellschaft wird durch beide gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Auf die Bestellung der Geschäftsführer findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung.

(3) Die ersten Geschäftsführer sind gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen.

Aufsicht

§ 8. (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gemäß GmbHG unterliegt die Tätigkeit der Gesellschaft der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der Gesellschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.

(3) Dem Bundesminister für Finanzen sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Aufsichtsrat

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen bestellt vier Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) Auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmervertretung ist § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Bundesminister für Finanzen zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

Nutzerbeirat

§ 10. (1) Als beratendes Organ ist ein Nutzerbeirat einzurichten, der aus Vertretern aller Bundesministerien besteht. Jedes Bundesministerium hat einen fachkundigen Vertreter (für den ein Stellvertreter zu bestimmen ist) in den Nutzerbeirat zu entsenden. Zu den ordentlichen Sitzungen des Nutzerbeirates sind die Geschäftsführer der Gesellschaft und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu laden.

(2) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Erweiterung des Nutzerbeirates um Vertreter aus dem Kreise der Nutzer gemäß § 3 Abs. 4 vorsehen.

Richtlinien für die Unternehmensführung, Rechnungslegung

§ 11. (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die erste Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung ein Unternehmenskonzept zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(3) Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet.

(4) Die Gesellschaft hat eine Innenrevision einzurichten und kann sich dabei eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende Juni für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist jedenfalls unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotenziale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unter Anwendung der §§ 268 bis 276 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

Überleitung von Bediensteten

Zuweisung von Bundesbediensteten zur Gesellschaft

§ 12. (1) Strebt ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bundes, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seinem Ressort ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgt, die der Gesellschaft übertragen sind, seine Versetzung zur Gesellschaft an, und fordert ihn die Gesellschaft an, hat das Ressort, dem der Bedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der von der Gesellschaft verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von einem Jahr zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(2) Verlangt die Gesellschaft mit Zustimmung des Bediensteten beim abgebenden Ressort dessen Versetzung zur Gesellschaft, gilt diese zu dem auf den Ablauf der Dienstzuteilung folgenden Monatsersten als verfügt.

Vertragsbedienstete

§ 13. (1) Zur Gesellschaft versetzte Vertragsbedienstete werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmern fort. Für diese gelten die für vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, weiter; der Abschluss

sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 haben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für die neu eintretenden Bediensteten geltenden Kollektivvertrages oder einer auf diesen gestützten Betriebs- oder Einzelvereinbarung ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie gemäß Abs. 1 weiter anzuwendenden Rechtsvorschriften erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

Beamte

§ 14. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das Amt der "Bundesbeschaffung Gesellschaft" eingerichtet. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnet und wird von dem für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

(2) Die gemäß § 12 Abs. 2 zur Gesellschaft versetzten Beamten gehören ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Versetzung zur Gesellschaft für die Dauer ihres Dienststandes der Dienststelle gemäß Abs. 1 an, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden.

(3) Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Versetzung zur Gesellschaft ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Für Beamte gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im

Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung des Beamten geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

**Gemeinsame Bestimmungen für Bedienstete,
die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden**

§ 15. (1) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche von Arbeitnehmern gemäß §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit der Versetzung des Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen des Bundes ergibt.

(2) Forderungen des Bundes gegenüber Arbeitnehmern gemäß §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung ihre Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft auf diese über und sind von dieser dem Bund unverzüglich zu refundieren.

(3) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmern gemäß §§ 13 Abs.1 und 14 Abs.3 werden von der Gesellschaft übernommen.

(4) Arbeitnehmer gemäß §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- und Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt der Bundesminister für Finanzen wahr.

Gleichbehandlung

§ 16. Auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die Beamten gemäß § 14 sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft ist das Bundes-

Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnittes des dritten Teiles und des § 50, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt.

Verweisungen

§ 17. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 10 der jeweils zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
3. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH)

Das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. 757/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen und von vertraglich übernommenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT), soweit dies im Auftrag des Bundes erfolgt.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die im Abs. 3 angeführten Aufgaben sind der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2006 übertragen.

3. Im § 2 Abs. 7 entfällt der zweite Satz.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Entgelts für Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 ist auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen. Diese interne Kostenrechnung und die Entgeltkalkulation unterliegt der Überprüfung durch den Bundesminister für Finanzen. Dazu sind dem Bundesminister für Finanzen von der Geschäftsführung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht. Der Bundesminister für Finanzen bestellt bis zu sechs Mitglieder.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern der betrieblichen Arbeitnehmervertretung richtet sich nach § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

6. Dem § 38 wird folgender zweiter Satz angefügt:

§ 2 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7, sowie § 5 Abs. 2 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

E n t w u r f

VORBLATT

Problem:

Das Beschaffungswesen des Bundes ist derzeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen - dezentral gestaltet. Dadurch, dass die Ministerien ihre Beschaffungstätigkeit im Wesentlichen unabhängig voneinander durchführen, bleiben mögliche Synergieeffekte im Vergabewesen weitgehend ungenutzt. Überdies kann der Bund – trotz des nicht unbeträchtlichen Gesamtbeschaffungsvolumens - seine Marktposition nicht nutzen und gehen Bündelungseffekte verloren.

Ziel:

Einsparung bei den Beschaffungskosten durch ressortübergreifende Bedarfsbündelung sowie durch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Beschaffungswesen (Prozesskostenreduktion).

Inhalt:

Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (mit Ausnahme militärischer Waren und Bauleistungen) durch Errichtung einer effizienten übergreifenden Beschaffungsorganisation.

Gründung einer Bundesbeschaffung GmbH, welche dem Bund eine zeitgemäße Organisation zur strategischen Durchdringung und teilweise operativen Abwicklung des Einkaufsgeschäfts zur Verfügung stellt. Diese Organisation wird insbesondere effiziente Vergabeverfahren durchführen und ressortübergreifende Rahmenverträge mit optimalen Konditionen im Namen und auf Rechnung des Bundes abschließen.

Möglichkeit des Zugriffes auf die Rahmenverträge durch Länder, Gemeinden und bestimmter im Gesetz genannter öffentlicher Einrichtungen und Unternehmungen auf freiwilliger Basis.

Alternative:

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Form des Beschaffungswesens läuft den Bemühungen um eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sowie um Effizienzsteigerungen im Verwaltungsmanagement zuwider.

Kosten:

Ausgehend von einem möglichen Beschaffungsvolumen von rd. 30 Mrd. Schilling jährlich sind

mit den vorgeschlagenen Maßnahmen folgende Einsparungsziele geplant (Ausgangsbasis jeweils Finanzjahr 2000):

a) Bei den Preisen der beschafften Güter und Dienstleistungen sind im Jahr 2001 durch die Beschaffungsreform des Bundes insgesamt Einsparungen bis zu 500 Mio. Schilling geplant, da die Gesellschaft erst im Laufe dieses Jahres operativ tätig wird. Ab 2002 sind Einsparungen von insgesamt zumindest 2,0 Mrd. Schilling jährlich zu erwarten.

b) Unter der Voraussetzung, dass die von der Gesellschaft optimierten Prozesse durch die Bundesministerien entsprechend umgesetzt und implementiert werden, sind im Sach- und Personalaufwand des Bundes für das Jahr 2001 Einsparungen in Höhe von ca. 36 Mio. Schilling geplant, in den Folgejahren von ca. 144 Mio. Schilling jährlich. Hievon sind allerdings die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Gesellschaft in Abzug zu bringen, deren exakte Höhe allerdings derzeit (Stand Dezember 2000) nicht darstellbar ist. Im Bundesvoranschlag für die Jahre 2001 und 2002 wurden hierfür je 30 Mio. Schilling vorgesehen.

Durch die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und den laufenden Betrieb (hiefür ist im Gesetz eine Abgangsdeckung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen) entstehen zwar zusätzliche Ausgaben und Kosten für den Bund, denen jedoch insgesamt wesentlich höhere Einsparungen bei den Preisen sowie im Personal- und Sachaufwand gegenüberstehen. Die grundlegende Reform des Beschaffungswesens lässt daher Nettoeinsparungen erwarten.

Durch dieses Gesetz entstehen den Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Ausgaben.

EU-Konformität:

Die Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen wurden berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Konzentration von Auftragsvergaben in einer neuen Beschaffungsorganisation kann zu größeren Auftragsvolumina und damit zur Verpflichtung zu vermehrten EU-weiten Ausschreibungen führen. In Bezug auf jene Waren und Dienstleistungen, zu deren Beschaffung von der Gesellschaft Großmengenausschreibungen durchgeführt werden,

könnte es zu einer gewissen Zurückdrängung von KMU's kommen. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass sich ohnehin nicht sämtliche Waren und Dienstleistungen für Großmengenanschreibungen eignen und daher insbesondere dieser Bereich weiterhin den KMU's zugänglich sein wird. Höhere Stückzahlen und die damit verbundene Reduktion von Nachfragern sowie mehr Normierung und Standardisierung bei den Waren kann aber auch erhebliche Vorteile für KMU's darstellen (Material-, Fertigungs- und Prozesskostenreduktion auf Lieferantenseite). Weiters kann eine bestimmte Konsolidierung durch Zusammenarbeit von KMU's die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft insgesamt stärken.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 15 Abs. 1 (Haftungsübernahme gem. § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes) ist der Mitwirkung des Bundesrates gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG entzogen.

Konsultationsmechanismus:

Die vorliegende rechtsetzende Maßnahme trifft den Bund in seiner Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger, so dass die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999 gemäß deren Art. 6 Abs. 1 Z 2 nicht anwendbar ist.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Regierungsprogramm sieht zwecks Einsparung bei den Ermessensausgaben als Maßnahme u.a. eine Reform des Beschaffungswesens des Bundes vor.

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, erfolgt derzeit im Wesentlichen in zweifacher Hinsicht dezentral:

- a) Beschaffung für den jeweiligen Ressortbereich (vgl. Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 BMG 1986);
- b) innerhalb der Ressortgrenzen größtenteils dezentral durch die Bundesministerien sowie durch (nachgeordnete) Dienststellen.

Durch diese Zersplitterung des Beschaffungswesens kann der Bund – obwohl in Summe von einem beträchtlichen Beschaffungsvolumen auszugehen ist - seine Nachfragemacht nicht ausreichend einsetzen. Zudem ist die Durchführung vieler (kleiner) Vergabeverfahren für ein

und dasselbe Produkt, das aber von verschiedenen Dienststellen (zeitgleich) benötigt wird, verwaltungsaufwändig und unwirtschaftlich.

Aus diesem Grund ist eine entsprechende Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (mit Ausnahme von Bauleistungen sowie Waren und Dienstleistungen, die unter § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 des Bundesvergabegesetzes 1997 fallen, d.s. insbesondere militärische Waren und Leistungen, zu deren Ausführung aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit zu gewährleisten ist).

Eine effiziente und effektive Beschaffungsorganisation soll die Beschaffungsstrategie des Bundes formulieren und konkretisieren sowie den Dienststellen des Bundes einen Teil des operativen Einkaufsgeschäfts abnehmen, insbesondere effiziente Vergabeverfahren durchführen und Rahmenverträge mit optimalen Einkaufskonditionen abschließen. So können zum Beispiel statt vieler kleiner Vergabeverfahren bei jenen Waren und Dienstleistungen, wo dies ökonomisch sinnvoll erscheint, wenige größere Ausschreibungen erfolgen, womit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Durch Abruf aus den von der Gesellschaft (im Namen des Bundes) abgeschlossenen Rahmenverträgen – anstelle der Durchführung einer eigenen Ausschreibung - sollen die von den Dienststellen benötigten Produkte schneller und preiswerter verfügbar sein.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Gründung einer "schlanken Einkaufsgesellschaft" mit beschränkter Haftung vor, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht und deren Anteilsrechte vom Bundesminister für Finanzen verwaltet werden. Der Gesellschaft kommen insbesondere die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben zu.

In einem Abschnitt II wird der Positionierung der mit Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. 757/1996, gegründeten Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) als Verwaltungshelfer der Bundesverwaltung Rechnung getragen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 normiert die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Das Stammkapital wird vom Bundesminister für Finanzen aufgebracht.

Da nicht eine bereits bestehende Organisationseinheit ausgegliedert werden soll, ist auch nicht beabsichtigt, derzeit von den mit Beschaffungsaufgaben befassten Dienststellen genutztes Vermögen an die Gesellschaft zu übergeben.

Durch Abs. 2 wird der Bundesminister für Finanzen überdies zur Leistung einer Bareinlage ermächtigt, deren Höhe sich auf der Grundlage des von der Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 2 zu erstellenden Unternehmenskonzeptes zu bemessen hat. Dies erscheint deswegen vorteilhaft, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand Dezember 2000) der genaue Investitionsbedarf noch nicht bekannt ist, und später durch Auflösung der Rücklage auch eine einfache Kapitalrückführung an den Bund möglich wäre.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden sondergesetzliche Regelungen nur insoweit getroffen, als sie sachlich unabdingbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates (§ 9). Im übrigen findet grundsätzlich das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) Anwendung. Der Gesellschaftsvertrag wird gem. § 3 Abs. 2 GmbHG durch eine Errichtungserklärung ersetzt, da die Gründung der Gesellschaft durch eine Person – den Bund – erfolgt. In dieser Erklärung, die im Wesentlichen einem Gesellschaftsvertrag zu entsprechen hat, sind die näheren Regelungen über die Gesellschaft zu treffen.

Zu § 2:

Abs. 2 enthält eine für die Errichtungserklärung demonstrative Aufzählung von Aufgaben, die die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes wahrzunehmen hat.

Auf Grundlage von Bedarfserhebungen (Z 1) – die der Gesellschaft als Orientierung dienen soll - bei allen als Bedarfsträger in Frage kommenden Dienststellen des Bundes führt die Gesellschaft von sich aus oder über besonderen Auftrag für jene Waren und Dienstleistungen, wo dies ökonomisch sinnvoll erscheint (z.B. Leistungsgegenstand relativ einfach beschreibbar und homogen; hohes aggregierbares Beschaffungsvolumen insbesondere dadurch, dass Leistungsgegenstand von mehreren Bedarfsträgern benötigt werden kann), Ausschreibungen durch (Z 2). Zur Ermöglichung der Bedarfsbündelung wird die Gesellschaft auch Normierungs- und Standardisierungsbemühungen initiieren und unterstützen. Dem Verzeichnis gemäß Z 3 kann der jeweilige Bedarfsträger entnehmen, von welchen Lieferanten er die benötigten Waren und Dienstleistungen zu welchen Konditionen und über welches Verfahren beziehen muß.

Für die Ausschreibungen der Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes wäre im Hinblick darauf, dass diese zusammengefasst sowohl für Zentralbeschaffungsstellen als auch für sonstige öffentliche Auftraggeber durchgeführt werden, der jeweils niedrigere Schwellenwert im Sinne des Bundesvergabegesetzes 1997 anzuwenden.

Die von den Bedarfsträgern benötigten Produkte werden – allenfalls nach vorheriger Freigabe durch die dafür zuständige Organisationseinheit (dies richtet sich nach verwaltungsinternen Regelungen) – auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge direkt beim jeweiligen Lieferanten auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung zu den ausgehandelten Konditionen bestellt bzw. abgerufen. Die Heranziehung des Verzeichnisses ist für sämtliche Bundesdienststellen verpflichtend, soweit die benötigten Waren und Dienstleistungen aus diesem Verzeichnis bezogen werden können (§ 3 Abs. 2). Der Leistungsaustausch findet direkt zwischen dem Bedarfsträger und dem Lieferanten statt. Lieferung, Rechnungslegung, Zahlung, Abwicklung von Leistungsstörungen etc. erfolgen somit direkt zwischen dem Bedarfsträger (bzw. dem nach verwaltungsinternen Bestimmungen hierzu Ermächtigten) und dem Lieferanten. Dieses System soll den Einkauf durch die Dienststellen des Bundes unterstützen und vereinfachen (Verkürzung des Beschaffungszeitraumes, weil eigene Vergabeverfahren für diese Produkte entbehrlich werden). Die Gesellschaft entwirft zeitgemäße spezifische Methoden/Verfahren (e-procurement) und führt diese im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein.

Die in Z 4 genannten Aufgaben sind unabhängig von konkreten Beschaffungsvorgängen zu erbringen.

Z 5 sieht die Entwicklung und Implementierung von Normierung, Standards und Modularisierung vor. Dies soll zu dem Zweck erfolgen, dass wirtschaftlich positive Effekte durch Bündelung und Pooling erreicht werden. Somit stünde eine größere Anzahl von Lieferanten zur Verfügung und können größere gleichartige Mengen vergeben werden, so dass die Lieferanten die Kostensenkungen durch Fertigungsrationalisierung, Prozesskostensenkung und Materialeinkaufsvorteile an den Endverbraucher weitergeben können. Modularisierung ist die Bildung von Einheiten (technisches Material, Dienstleistungspakete), die in standardisierter Form beschafft bzw. ausgeschrieben werden können. Hierzu kann ein Zusammenfassen von Einzelkomponenten oder eine Zerlegung von komplexeren Gebilden notwendig sein.

Z 6 sieht die Einrichtung eines Controlling zur Erreichung der Ziele der Beschaffungsreform vor. Die näheren Regelungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu treffen.

Z 7 soll die Möglichkeit bieten, das in der Gesellschaft repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen auf dem Gebiet des Beschaffungswesens zu nutzen.

Zu § 3:

Abs. 1 sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes vor.

Gemäß Abs. 2 besteht für die Dienststellen des Bundes ein "Benützungszwang" des Verzeichnisses gem. § 2 Abs. 2 Z 3. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dienststellen des Bundes jene Produkte, die über das Verzeichnis bezogen werden können, tatsächlich von den Lieferanten beziehen, mit denen bereits entsprechende Verträge abgeschlossen wurden. Nur dadurch können die bei den Ausschreibungen zugrundegelegten Schätzmengen erreicht werden, wodurch gewährleistet ist, dass die vom Bieter kalkulierten Preise sowie die sonstigen Lieferbedingungen von den Firmen gehalten und damit an den Käufer weitergegeben werden können. Dem Problem, dass eine Dienststelle einen Artikel gleicher Art und Güte sowie unter Beachtung aller Nebenkosten außerhalb des Verzeichnisses wirtschaftlicher beschaffen kann, könnte zum Beispiel durch entsprechende Gestaltung der von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge begegnet werden.

Eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen ermöglicht Ausnahmen nach Maßgabe der Eigenart der jeweiligen Beschaffung oder der jeweiligen Dienststelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Interesse der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 3 legt eine Mitwirkungspflicht der Dienststellen an der Normierung und Standardisierung und Modularisierung der Bedarfe fest. Die Mitwirkung der Ressorts betrifft insbesondere auch die Implementierung der neu einzuführenden Beschaffungsmethoden und –hilfsmittel. Eine Verordnungsermächtigung dient der Festlegung der näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der Ressorts.

Abgesehen von den in § 3 Abs. 1 genannten und den von der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 erlaubten Ausnahmefällen können somit nur jene Waren und Dienstleistungen, für die ein entsprechender Vertrag von der Gesellschaft nicht abgeschlossen wurde (und die daher auch nicht im Wege des Verzeichnisses beziehbar sind), direkt durch die jeweilige Dienststelle – unter Beachtung der einschlägigen Vergabebestimmungen sowie sonstiger verwaltungsinterner Bestimmungen - beschafft werden.

Abs. 4 eröffnet durch eine - (bundes-)vergaberechtskonforme - Bestimmung die Möglichkeit, dass die darin genannten öffentlichen Auftraggeber aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Rahmenverträgen die von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen zu

den darin festgelegten Konditionen abrufen können. Durch den „Eintritt“ in die Rahmenverträge übernehmen diese Auftraggeber die Rechte und Pflichten daraus. Die Zulässigkeit eines derartigen Abrufes durch die genannten Auftraggeber wird allerdings auch nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften (z.B. Landesvergabegeetze) zu beurteilen sein. Weiters sind auch die Bestimmungen des europäischen Beihilfenkontrollrechtes zu berücksichtigen.

Abs. 5 soll beispielsweise die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Personalinformationssystems des Bundes und der Bundesbesoldung, von Personalverrechnungsleistungen des Bundespensionsamtes oder von Leistungen der BRZ-GmbH einräumen.

Zu § 4:

Damit wird lediglich klargestellt, dass die Gesellschaft auch für ihre eigenen (d.h. für Produkte, die sie selbst benötigt) Auftragsvergaben an die für die Vergabe von Leistungen durch die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften gebunden ist.

Zu § 5:

Die Rahmenvereinbarung könnte die näheren Regelungen hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Bund und der Gesellschaft enthalten.

Zu § 6:

Die in § 6 vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund ist erforderlich, da die Gesellschaft über keine wesentlichen eigenen Einnahmen verfügt.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt die Anzahl, die Bestelldauer, den Bestellmodus und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer sowie die näheren Modalitäten bei der Bestellung der ersten Organe. Für das Gehalt der Geschäftsführer ist im Dienstvertrag eine leistungsabhängige Komponente vorzusehen.

Zu § 8:

§ 8 normiert ein weitgehendes Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Gesellschaft. Die Bestimmung dient der Absicherung der Interessen des Bundes im Bereich des Beschaffungswesens. Eine Beauftragung eines außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträgers im Namen und auf Rechnung des Bundes kann verfassungskonform nur in der Form vorgenommen werden, dass das zuständige oberste

Organ des Bundes gegenüber dem beauftragten Rechtsträger zur Weisungserteilung und zur Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit befugt ist.

Zu § 9:

Abs. 1 legt fest, dass der Kapitalvertreter BMF vier Aufsichtsratsmitglieder entsendet. Sollte eine Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Arbeitnehmer erfolgen, enthält Abs. 2 die entsprechende Regelung. Gemäß § 110 ArbVG sind für je zwei nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag bestellte Aufsichtsratsmitglieder ein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden (Drittelbeteiligung).

Zu § 10:

Als Informationsquelle für den Eigentümervertreter sowie als Schnittstelle zwischen der Gesellschaft und den Ressorts wird ein Nutzerbeirat mit beratender Funktion eingerichtet. Er soll als Plattform für ressortspezifische Interessen dienen. Im Nutzerbeirat können Wünsche, Anregungen, Fragen, aber auch aufgetretene Probleme vorgebracht werden, andererseits wird der Geschäftsführung der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, ihre Kunden über Innovationen und Entwicklungen auf den Beschaffungsmärkten zu informieren. Ein Spannungsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Beirat ist nicht gegeben, da der Aufsichtsrat seine Kontrollrechte im Sinne des Gesetzes wahrzunehmen hat, dem Beirat hingegen kein direkter Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zukommt, da seine Äußerungen nur Empfehlungscharakter haben.

Zu § 11:

Da die Gesellschaft gemäß § 6 des Handelsgesetzbuches kraft ihrer Rechtsform als Vollkaufmann anzusehen ist, besteht die Verpflichtung zur Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Dies gilt auch für die Erbringung von Leistungen für den Bund, wenngleich in diesem Bereich die Erzielung von Gewinnen dem Prinzip der Kostendeckung unterzuordnen sein wird.

Um eine ökonomische Betriebsführung der Gesellschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, entsprechende Unternehmenskonzepte festzulegen, ein Planungs- und Berichterstattungssystem sowie ein Beteiligung- und Finanzcontrolling einzurichten.

Zu den §§ 12 – 15:

Die Überleitungsbestimmungen sind vom Grundsatz der freiwilligen Mobilität von Bundesbediensteten getragen und an § 38 a BDG angelehnt.

Da Organisationseinheiten des Bundes nicht zur Gänze ausgegliedert werden, soll keine ex-lege Überleitung von Beamten und Vertragsbediensteten erfolgen. Vielmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Beamte und Vertragsbedienstete mit ihrer Zustimmung in der Gesellschaft Dienst verrichten, sofern die Gesellschaft sie anfordert. Es könnte nämlich durchaus auch im Interesse der Gesellschaft gelegen sein, dass zumindest ein Teil ihrer Bediensteten über praktische Erfahrung im Beschaffungswesen des Bundes verfügt, um eine gewisse – gewünschte - Kontinuität im Einkauf des Bundes sicherzustellen.

Zu Artikel II:

Z 1: Durch die Ergänzung im § 2 Abs. 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die BRZ GmbH als IT-Verwaltungshelfer des Bundes tätig ist, keine privatwirtschaftlichen Aktivitäten betreiben darf (siehe auch Änderung Z 3), dennoch aber auf Landes- oder Gemeindeebene Leistungen erbringen darf, sofern damit Bundesvollzugsaufgaben abgedeckt werden.

Z 2: § 2 Abs. 4 in der Stammfassung hat gelautet: "Die im Abs. 3 angeführten Aufgaben sind der Gesellschaft jedenfalls auf die Dauer von 5 Jahren übertragen." Da die Fünfjahresfrist (die aus EU-vergaberechtlichen Gründen in das BRZ-Gesetz aufgenommen wurde) am 31. Dezember 2001 abläuft, scheint es erforderlich, eine Möglichkeit zur weiteren Beauftragung der Gesellschaft mit gesetzlich übertragenen bzw. durch sonstige Verordnungen oder Verwaltungsübereinkommen übernommenen Aufgaben festzuschreiben. Vorerst wird eine Beauftragung für weitere 5 Jahre in Erwägung gezogen; wobei der zur Vollziehung der im Abs. 3 Z 1 bis 3 übertragenen Aufgaben sachlich zuständige Bundesminister vor dem 31. Dezember 2006 eine Entscheidung über eine darüberhinausgehende weitere Beauftragung oder eine andere Regelung zu treffen hat.

Z 3: § 2 Abs. 7 hat gelautet: "Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes (Abs. 1) und zu einer innovativen Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der IT notwendig und nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, IT-Leistungen im öffentlichen Wettbewerb national und international zu erbringen. Die Erfüllung der gemäß den Abs. 3 bis 6 übertragenen IT-Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden." Mit dem Entfall des zweiten Satzes, einer Zurückführung des Gesellschaftszweckes auf gesetzlich übertragene oder aufgrund von sonstigen Verordnungen und Verwaltungsübereinkommen übernommenen Aufgaben, wird eine Orientierung an den EU-Wettbewerbs- und Vergabevorschriften sowie einschlägiger Rechtsprechung vorgenommen.

Z 4: Grundsätzlich bilden die Ergebnisse der internen Kostenrechnung die Ausgangsbasis für die Kalkulation der Entgelte. Während die Kostenrechnung ihre Parameter aus abgelaufenen Perioden erhält (ex-post-Ermittlung) soll die Entgeltkalkulation jedoch für künftige Zeiträume - zumindest das jeweilige Folgejahr - die Kosten der Betriebsführung und der gesamten Aufwendungen der BRZG abdecken (ex-ante-Kalkulation). Da die Entgelte der BRZG bei den öffentlichen Auftraggebern (auf Bundesseite) Haushaltsmittel des Sachaufwandes binden, ist eine Überprüfungs- und Weisungsberechtigung durch den Bundesminister für Finanzen als Ausfluß seiner generellen Gebärungsverantwortlichkeit unabdingbar. Diese Bestimmung sowie der mit Art. XIX des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. Nr. 79/1998 eingefügte Abs. 5 zu § 13 sollen ein weitgehendes Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf eine zweckmässige, wirtschaftliche und sparsame Geschäftsführungspflicht normieren.

Z 5: Durch die Neuformulierung der Bestimmung über den Aufsichtsrat soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt werden, der Entwicklung der BRZ GmbH Rechnung zu tragen und neben fachkundigen Mitgliedern aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen auch sachkundige Personen aus der Wirtschaft, sowie aus rechts- und wirtschaftsberatenden Berufszweigen in den Aufsichtsrat zu entsenden.